Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 19. Erstes Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari. (Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren.

Sollten den Seelsorgern von irgend einer Seite wegen dieses kirchlichen Verfahrens Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt werden, so mögen sie nur erklären, daß Wir alle Verantwortlichkeit auf Uns genommen.

Diese Unsere Entscheidung ist den Seelsorgern mitzutheilen.

Freiburg, den 9. August 1845.

† Hermann, Erzbischof von Freiburg.

---

§. 19.

Erstes Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

Das erzbischöfliche Kreisschreiben vom 9. August, von dem öffentliche Blätter alsbald Kunde brachten, wurde der Regierung selbst nicht mitgetheilt.

Dagegen erhielt der Katholische Oberkirchenrath nachträglich folgendes Schreiben:

An den

Hochpreislichen Großherzoglichen Katholischen Oberkirchenrath.

Gemischte Ehen betreffend.

Einem hochpreisl. großh. Kathol. Oberkirchenrath machen Wir andurch die Anzeige, daß Wir den erzbischöflichen Dekanen Unserer

Erzdiöcese die Weisung gegeben, den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariates vom 3. Jan. l. J. Nr. 108, das Verhalten der Pfarrer bei gemischten Ehen betreffend, genau zu beachten, sowie auch die Seelsorger zur Beachtung desselben anzuhalten, indem derselbe durch die Verfügung des Hochpreisl. Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juni Nr. 6218 für die Priester, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam geworden sei. Wir waren dies zu thun um so mehr veranlaßt, da von mehreren Dekanaten die Anfrage gestellt wurde, wie sie sich nunmehro zu benehmen hätten.

Wir haben nun den Dekanaten erklärt, daß Wir durch jenen Erlaß des Ordinariates keine andere Absicht hatten, als zu erfahren, ob in vorkommenden gemischten Ehen der katholische Ehetheil des kirchlichen Segens würdig ist, oder nicht, um den Seelsorgern alsdann die rechte Weisung zu geben; Wir haben ihnen ferner erklärt, daß es allein der kirchlichen Behörde zustehe, zu entscheiden, ob ein Glied der Kirche der Einsegnung würdig sei oder nicht. Sodann haben Wir ihnen erklärt, daß die kirchliche Einsegnung stattfinden dürfe, wenn alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, daß dagegen diese Einsegnung verweigert werden müsse, wenn dieses nicht der Fall ist; daß deßwegen in den Fällen, in welchen die katholische Kindererziehung nicht schon durch die Landesgesetze gesichert sei, ein vor den kompetenten weltlichen Behörden geschlossener Vertrag dem Pfarrer vorzulegen sei, durch welchen die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion garantirt wird. Wir haben ihnen sofort angegeben, was sie zu thun hätten, im Falle die kirchliche Einsegnung verweigert werden müsse, nämlich: sie sollen in diesem Falle den Heirathsbogen ausfüllen, die Ehe verkünden, den Verkündschein ausstellen, dann der Ehe assistiren als testes qualificati et authorizabiles excluso omni ritu catholico, und die Ehe in das Traubuch eintragen.

Indem Wir nun hievon Einem Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath die Anzeige machen, bemerken Wir, daß durch die vorgeschriebene Art und Weise

1) vollkommen den Staatsgesetzen Genüge geleistet wird. Die Ehe auch ohne Einsegnung ist giltig. Es wird darin, daß die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, kein Ehehinderniß, weder ein trennendes, noch ein hinderndes,

statuirt. Es wird nur dem katholischen Ehetheil, wenn er seine aus der Ehe entspringende Kinder der katholischen Kirche entzieht, der kirchliche Segen entzogen, weil er ihn offenbar nicht verdient, und weil es ihm, seiner Handlungsweise nach zu urtheilen, völlig gleichgiltig sein muß, ob er den Segen der Kirche empfängt oder nicht, da er sich kein Gewissen daraus macht, seine eigenen Kinder den heil. Sakramenten und allen Heilsanstalten der Kirche zu entziehen. Durch diese Unterlassung der Benediction wird aber, wie gesagt, die Ehe nicht ungiltig. Alles das, was der Ehe Giltigkeit gibt, geschieht. Ja die Kirche selbst ist besorgt, daß der katholische Theil fortan nicht im Concubinate, sondern in der Ehe lebt; deßhalb gestattet sie auch die assistentia passiva parochi, weil nach dem heil. Concilium von Trident die Ehe coram parocho geschlossen werden muß. Gerade aber dadurch, daß Alles geschieht, was die Ehe giltig macht, wird den Gesetzen des Staates vollkommen Genüge geleistet, und mehr kann und darf er nicht fordern. Ueber die Benediction, über die Anwendung des kirchlichen Ritus hat allein die Kirche zu verfügen, und ihr steht das Recht zu, zu entscheiden, ob ein Glied der katholischen Kirche, das eine eheliche Verbindung eingeht, auch der kirchlichen Benediction würdig sei oder nicht. Wie der Staat mit allem Fug für seine heiligste Pflicht es erkennt, seine Rechte zu wahren und zu handhaben, so ist es auch der Kirche heiligste Pflicht, ihre Rechte zu sichern, und keines derselben preiszugeben, jeden Eingriff in das Heiligthum, dessen Besorgung ihr von dem Erlöser anvertraut, mit Ernst und Nachdruck, wenn dem Staate gegenüber auch immer mit gebührender Ehrfurcht — zurückzuweisen, wie dies von jeher die würdigsten Vorsteher der Kirche, welche zugleich die getreuesten Unterthanen des Staats gewesen, gethan, wenn sie auch die größten Opfer zu bringen hatten.

Daß aber selbst die bestehenden Staatsgesetze nicht auf die Vornahme der Benediction und des Ritus dringen, ist wenigstens durch den §. 60 der Eheordnung anerkannt, welcher zugibt, daß in Fällen, in welchen die Kirche eine Ehe nicht autorisiren könne, der Pfarrer die Brautleute mit Kirchenzeremonien nicht zusammengibt. Bei den gemischten Ehen ist nun die Sache ganz einfach. Die Kirche sagt zum Voraus schon, daß, wenn sonst keine Hindernisse vorliegen, der Umstand, daß die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, durchaus kein Hinder-

niß statuire, keinen Grund in sich schließe, aus welchem zur Schließung der Ehe Dispens verlangt werden müsse, Nichts setze, was die Ehe ungiltig macht, den Pfarrer nicht hindere, Etwas vorzunehmen, was unabläßlich zur Schließung des Ehebündnisses erforderlich ist: nur die Benediction unterbleibt, und feierlich hat die Kirche wiederholt erklärt, daß die Ehe auch ohne diese Benediction giltig ist. Wir verweilen absichtlich länger bei diesem Punkte, weil von seiner rechten Würdigung nothwendigerweise das Ende des Streites abhängt, wenn nicht der Staat einen Eingriff in das kirchliche Gebiet machen will.

Die Aufforderung an die Pfarrer, die Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörde auseinanderzusetzen, damit diese daraus ersehe, ob ein Glied der katholischen Kirche der Benediction würdig sei, oder nicht, verbindet die Seelsorger zu Nichts, wozu sie nicht schon als solche verbunden sind, indem sie nur Würdigen den Segen der Kirche spenden dürfen und sollen. Wenn aber die kirchliche Oberbehörde weiß, daß eine falsche Praxis, welche den Satzungen der Kirche geradezu widerspricht, den einzelnen Seelsorger leicht irre führen kann, so ist es ihre Pflicht, denselben aufzufordern, von ihr die Weisung zu suchen. Sehen Wir aber auf die Weisungen, die vom Ordinariat auf die Anfragen erfolgten, so wurde durch dieselben nichts Neues über die Ehe verfügt, insofern die Ertheilung oder Auslassung der Benediction, wie schon mehrmals erwähnt, auf die Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit des Ehevertrags keinen Einfluß hat. Wenn daher die Kirche darüber mit dem Staate unterhandeln wollte, so würde sie ihn in einen Kreis ziehen, in dem er sich vermöge der ihm von Gott gegebenen Stellung nicht bewegen darf.

Wie durch die kirchliche Behandlungsweise der gemischten Ehen den Gesetzen des Staates Genüge geleistet wird, so auch

2) wird den Brautleuten selbst Genüge geleistet. Was können die Brautleute mehr verlangen, als, daß ihre Ehe als giltig anerkannt, ihre Kinder als eheliche angesehen werden? Der katholische Ehetheil, der der Kirche seine Kinder entzieht, hat von der Kirche auch den Segen nicht zu verlangen, und wird, wie oben bemerkt wurde, auch gleichgiltig gegen ihn sein, indem er von der Wahrheit der Kirche nicht überzeugt ist, es nicht hoch anschlägt, ihrer Gnadenmittel und Segnungen theilhaftig zu werden, da er ja seinen Kindern, zu denen er die gleiche Liebe, wie zu sich selbst haben muß, dieselben entzieht. Der protestantische Ehetheil hat hoc ipso, daß er

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Protestant ist, außerhalb der Kirche steht, keinen Anspruch auf die kirchliche Benediction, an deren Wirkung und Bedeutsamkeit er gar nicht glaubt.

Wie dem Staat und den Brautleuten Genüge geleistet wird, so wird

3) auch die protestantische Kirche durch das kirchliche Verfahren nicht beeinträchtigt. Die katholische Kirche sagt ja nicht: alle Kinder aus gemischten Ehen müssen katholisch werden, sondern sie sagt nur: wenn sie nicht katholisch werden, so wird dem katholischen Ehetheil die Benediction verweigert. Die katholische Kirche wird der protestantischen Nichts anhaben, wenn sie ebenfalls dem protestantischen Theil, der seine Kinder der protestantischen Kirche entzieht, die kirchlichen Zeremonien verweigert. Daß aber die Kirche ein Selbstgefühl hat, daß sie nicht billigt, wenn ein Glied seine eigenen Kinder ihr entzieht, daß sie nicht dem Indifferentismus huldigt, der die Offenbarung Gottes und die Menschwerdung des Sohnes Gottes aufhebt, das mag man ihr protestantischerseits nicht verübeln, denn der Protestantismus macht ja auch ihr gegenüber auf seine Selbständigkeit Anspruch, und er möge es thun, denn nur durch Entschiedenheit wird der Friede gewonnen, nicht durch Indifferentismus.

Wenn Wir so dem Staate und den Brautleuten Genüge leisten, und durch Unser Verfahren keineswegs die Rechte der protestantischen Kirche antasten, so bemerken Wir

4) daß nur auf die von Uns vorgeschriebene Verfahrungsweise die Rechte der katholischen Kirche unverkümmert gewahret werden; und diese zu wahren und zu schützen sind Wir, als Oberhirt, auf's heiligste verpflichtet, und furchtbare Verantwortung würden Wir auf Uns laden, wenn Wir aus Menschenfurcht nachgeben wollten in einem Punkt, in dem Nachgiebigkeit eine Sünde wäre. Zu deutlich hat das Oberhaupt der Kirche über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen gesprochen, ihm sind Wir Gehorsam schuldig, sonst hören Wir auf, römisch-katholisch zu sein.

Und als römisch-katholische Kirche ist die Unsrige im Staat aufgenommen und garantirt. Geschweige, daß der Staat diese römisch-katholische Kirche in ihren Rechten antasten darf, ist er viel-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

mehr verpflichtet, sie zu schützen und zu wahren. Feierlich hat dies der verstorbene Präsident des Ministeriums des Innern in der zweiten Kammer ausgesprochen, als dieselbe Unser Recht, einem Seelsorger den Urlaub zu verweigern, antasten wollte. Feierlich hat er es ausgesprochen, daß der badische Staat die Kirche stets schützen werde in ihren Rechten.

So weit kann das Hoheitsrecht des Staates nicht gehen, daß er der Kirche vorschreibe, wann sie zu segnen habe, wann nicht. Denn dadurch würde die Kirche aufhören, Kirche zu sein, und der Staat wäre an ihre Stelle getreten. So weit kann das Hoheitsrecht des Staates nicht gehen, daß er verlange, die Kirche möge ihm einen Ritus der Ehe-Einsegnung vorlegen. Alles ist durch die Kirche geordnet und bestimmt, und Wir haben nur Gehorsam zu leisten, und die Aufgabe des Staates ist's, Uns hierin gewähren zu lassen.

Wir werden deßwegen von den Vorschriften des heiligen Vaters in keinerlei Weise abweichen, und Unsere Seelsorger fortan anhalten, darnach zu verfahren. Wir haben in diesem Kampfe ein schönes und erhabenes Vorbild in dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Clemens August von Köln, der lieber seine persönliche Freiheit aufgeopfert, als sein Gewissen beschwert, der lieber alle Unbilden erduldet, als die Rechte der Kirche nicht gewahret.

Hat die Kön. Preußische Regierung von ihren Hoheitsrechten verloren, seitdem sie die Kirche gewähren läßt? Keineswegs! Warum will Baden dem erhabenen Beispiel Preußens nicht folgen?

Die Kirche bildet treue Unterthanen des Regenten, flößt heilige Achtung ein vor den Thronen und den Gesetzen, tritt mit Entschiedenheit entgegen den Tendenzen des Liberalismus und Communismus; sie verdient wahrlich, daß man sie unverkümmert belasse in ihren Rechten. Nicht frommt es aber dem Staate, wenn er selbst Untergebene zum Ungehorsam gegen die Obern auffordert, wie dies durch die Verfügung des Hochpreisl. Ministeriums des Innern geschehen; dadurch kann nur der Radicalismus und Liberalismus bekräftigt und bestätigt werden, worüber Wir, die Wir treu und unverbrüchlich treu Sr. Königl. Hoheit Unserm durchlauchtigsten und gnädigsten Großherzog und Herrn anhängen, die Wir all' Unsere Kraft aufbieten, Unsere Diöcesanen in wahrer Loyalität zu erhalten, Unser tiefstes Bedauern ausdrücken müssen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Einen Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath ersuchen Wir, dem Hochpreislichen Ministerium des Innern diese Unsere Erklärung mitzutheilen.

Freiburg, den 10. August 1845.

† Hermann v. Vicari,
Erzbischof von Freiburg.

---

§. 20.

Urtheile von Diöcesangeistlichen.

Ein Schritt, wie der vom 9. August, mußte schon seiner Außerordentlichkeit wegen in Deutschland ungewöhnliche Sensation erregen. Im Lande selbst hat er eher Schmerzgefühl, als ängstliche Besorgnisse bei Katholiken und Protestanten hervorgerufen. Denn einerseits sind beide längst gewöhnt, mit Vertrauen auf eine Regierung zu schauen, die auch bei Anwendung ihrer Rechte stets jene weise Mäßigung zu wahren wußte, welche überall das sicherste Zeichen wahrer Kraft ist; anderseits ist die geistige Bildung der großen Mehrheit des badischen Volkes zu sehr erstarkt und zu fest begründet, als daß Erschütterungen solcher Art bei ihm einen heimischen Boden finden könnten. —

Wie man selbst von Seiten der katholischen Landesgeistlichkeit über die Sache urtheilte, zeigen die desfallsigen Berichte und Anfragen landesherrlicher Dekanate zur Genüge. Wir führen hier nur den Bericht des Dekanats K. als Beleg an.

Großherzogl. Hochlöbl. Katholischer Oberkirchenrath!

Gehorsamster Bericht des Dekanats K., die gemischten Ehen betr.

Durch den hohen Beschluß vom 6. Jun. d. J. Nr. 12811 sind wir beauftragt worden, sämmtlichen Pfarrämtern unseres Bezirks